

Merkblatt Spielgemeinschaften

In den letzten Jahren ist eine deutliche Zunahme der Anträge auf Genehmigung von Spielgemeinschaften (SG'en) zu verzeichnen. Präsidium und Erweiterter Vorstand des Bayerischen Handball-Verbandes sehen diese Entwicklung äußerst kritisch, insbesondere da die bei Gründung geplanten Zielsetzungen in vielen Fällen auch mittelfristig nicht realisiert werden konnten und Spielklassenstrukturen in manchen Regionen inzwischen deutlich verzerrt sind („mehr SG'en als Mannschaften von Einzelvereinen“). Zudem wird die SG in vielen Fällen als „Standardlösung“ z.B. bei zu geringer Zahl von Spielerinnen/Spielern ohne eingehende Prüfung von Alternativen (wie etwa vereinsübergreifende Kooperationen) gesehen; nicht selten unterbleibt auch eine vertiefte Klärung der nicht nur kurzfristig verfolgten Zielsetzungen zwischen allen Beteiligten. Hier sollte vor der Gründung einer Spielgemeinschaft geklärt werden, ob die aufgetretenen Probleme auch über Gastspiel- oder Zweifachspielrechte (§19) gelöst werden können. Dies soll selbstverständlich nicht ausschließen, dass eine SG-Bildung in bestimmten begründeten Fällen eine sachgerechte Lösung sein kann.

Nachdem aus etlichen Anfragen von Vereinen auch mangelnde Information über Voraussetzungen und Formalia für eine SG-Bildung erkennbar sind, möchte der BHV in dem vorliegenden Merkblatt die wesentlichen Aspekte zusammenfassend darstellen. Die relevanten Regelungen finden sich insbesondere in § 4 der Spielordnung (SpO), in den Zusatzbestimmungen des BHV zu § 4 SpO und im Anhang I zur SpO hierzu.

1. Arten von Spielgemeinschaften

- a) **SG mit sämtlichen Mannschaften mehrerer Vereine** (d.h. Einstellung des eigenen Spielbetriebs aller Mannschaften der beteiligten Vereine) – Spielberechtigung bis zur DHB-Ebene.
- b) **SG mit sämtlichen Mannschaften in den Bereichen Männer und/oder Frauen und/oder männliche Jugend und/oder weibliche Jugend** (d.h. Einstellung des eigenen Spielbetriebs in den zusammen geschlossenen Bereichen), z.B. SG Frauen und weibliche Jugend oder SG im weiblichen und männlichen Jugend-Bereich – Spielberechtigung bis zur DHB-Ebene.
- c) **SG in nur einer Altersklasse der Jugend** (max. drei Vereine) – Voraussetzung: ein oder mehrere Vereine verfügen nicht über eine ausreichende Zahl von Jugendlichen dieser Altersklasse; hier ist nur eine Teilnahme am Spielbetrieb der untersten Spielklasse dieser Altersgruppe auf Bezirksebene möglich.
Beispiel: Der Verein HC Adorf hat noch vier männliche B-Jugendliche, der benachbarte Verein TV Bstadt hat noch sechs männliche B-Jugendliche. Jeder Verein für sich ist nicht in der Lage eine männliche B-Jugend zum Spielbetrieb zu melden. Da die Jugendlichen aber in den Vereinen gehalten werden sollen, beschließen beide Vereine eine SG der männlichen B-Jugend zu bilden.



2. Genehmigungsverfahren

a) für SG'en in mehreren Bereichen/Altersklassen – Fälle a) und b):

- 🌐 Antragsfrist 01.04. (Eingang BHV-Geschäftsstelle)
- 🌐 Der Antrag muss enthalten:
 - Vertrag der die SG bildenden Stammvereine mit den Unterschriften der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine
 - Nennung der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften
 - Benennung eines verantwortlichen SG-Leiters sowie eines Jugendwarts bei Jugendspielgemeinschaften
 - Erklärung, dass der vereinseigene Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich mit Genehmigung der SG eingestellt wird
 - Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung durch die Vereinsvorstände für alle in der SG tätigen Mitglieder
 - Ausführliches schriftliches Konzept zur Ausgangslage und Zielsetzung der SG
 - Schriftliche Stellungnahme der Bezirksspielleitung des Bezirks, dem die Antragstellenden Vereine angehören.

Das Präsidium beschließt nach Einbeziehung der zuständigen Bezirksspielleitung über die Genehmigung.

Die Altersklassen Jugend E und jünger sind von der SG ausgenommen. Die Spielausweise aller Spielerinnen/Spieler sind auf die SG umzuschreiben. Zu den Kosten siehe Anhang II Nr. 6 zur Finanzordnung.

b) für SG'en in einer Altersklasse der Jugend – Fall c)

- 🌐 Antragsfrist 01.07.
- 🌐 Der Antrag muss enthalten:
 - Schriftliche Erklärung der Haftungsübernahme durch die beteiligten Vereine
 - Name und Anschrift des verantwortlichen SG-Leiters
 - Liste aller Spielerinnen/Spieler, die in der SG eingesetzt werden sollen, mit folgenden Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Nummer des Spieldausweises, Verein; diese Spielerliste erhält die SG nach Genehmigung bestätigt zurück, eine Umschreibung der Spieldausweise erfolgt in diesem Fall nicht.

Das Präsidium beschließt über die SG nach Anhörung des zuständigen Vorsitzenden des Bezirksjugendausschusses.

Die Genehmigung der SG einer Altersklasse erlischt automatisch mit Beendigung des Spieljahres. Das Fortbestehen muss erneut beantragt werden. Siehe dazu auch Anhang I zur Spielordnung



3. Auflösung einer Spielgemeinschaft

- a) Eine SG kann erst aufgelöst werden, wenn jede ihrer Mannschaften die Spielsaison beendet hat.
- b) Neu zu bildende SG'en können an den Qualifikationsspielen im Jugendbereich schon dann teilnehmen, wenn der Spielbetrieb im Erwachsenenbereich der die SG bildenden Vereine noch läuft. Einer der geplanten SG-Vereine muss die Meldung zur Qualifikation vornehmen. Die erreichte Spielklassenübertragung wird nach der Qualifikation der SG übertragen. Entsprechendes gilt bei Auflösung von SG'en.
- c) Für Spielerinnen/Spieler in Jugend-SG'en gilt ein erteiltes Doppelspielrecht nur für den im Spieldausweis eingetragenen Stammverein.

4. Hinweis:

Für die SG selbst ist bedeutsam, dass sie alle steuerlichen (wirtschaftlicher Betrieb, Umsatzsteuer etc.) und versicherungsrechtlichen Vorschriften erfüllt. Hier ist zu empfehlen, sich vor der Gründung der SG mit dem Steuerberater des Vereins bzw. mit den zuständigen Finanzbehörden und den in Frage kommenden Versicherungen (z.B. Haftpflicht) in Verbindung zu setzen.

Die vorstehenden Tipps und Hinweise wurden nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig zusammengestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit übernommen. Die zur Verfügung gestellten Informationen ersetzen keine steuerrechtliche bzw. juristische Beratung. Sie sind unverbindlich. In jedem Fall einer beabsichtigten SG-Bildung ist frühestmögliche Kontaktaufnahme mit der zuständigen Bezirksspielleitung zur Klärung der anfallenden Fragen sowie zur Prüfung evtl. Alternativen dringend empfohlen.

Ordnungen:

§ 4 der Spielordnung und Zusatzbestimmungen des BHV zu § 4; Anhang I des BHV zu § 4 der Spielordnung; Finanzordnung Anhang II, Nr. 5 Gebühren für Spieldausweise.

Stand: August 2019